



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

1

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 08.10.09

Drucksachen-Nr.: V/71

Beschluss-Nr.: 26/03/09

Beschlussdatum: 08.10.09

Gegenstand: Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen der Stadtvertretung Neubrandenburg

Einreicher: Stadtpräsident

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungsausschuss

Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Sozialausschuss

Jugendhilfeausschuss

Umweltausschuss

Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 28.09.09

Günter Rüks
Stadtpräsident

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), § 3 Abs. 6 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) und § 14 Abs. 1 bis 7 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Die Angemessenheit der festgesetzten Geldbeträge für die funktionsbezogenen und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen der Ratsfrauen und Ratsherren sowie sachkundigen Einwohner der Stadtvertretung Neubrandenburg und deren Ausschüsse wird festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 6 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 9. September 2004 ist die Angemessenheit der festgesetzten Geldbeträge und die zugrunde zu legende Einwohnerzahl zu Beginn jeder Wahlperiode bis zur dritten Sitzung der Vertretungskörperschaft zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen. Die Überprüfung der Geldbeträge hat auf der Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen zu erfolgen und ist durch Beschluss der Vertretung festzustellen.

Die Stadt Neubrandenburg gewährt Aufwandsentschädigungen entsprechend den Bestimmungen der genannten Verordnung. Die Entschädigungen sind in der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg, § 14 Abs. 1 bis 7, geregelt und liegen im Rahmen der Entschädigungsverordnung.

Für die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter wird der vorgegebene Rahmen ausgeschöpft.

Der Geldbetrag für die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung liegt mit 25 Euro unterhalb der möglichen 30 Euro.